

## CH\_VB 90.657 vom 14. Dezember 1990

Bundesverwaltung, 1990-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_90.657](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.657)

FR: CH\_VB 90.657 du 14 décembre 1990

IT: CH\_VB 90.657 del 14 dicembre 1990

### Erwägungen

#### E. 14

décembre 1990 arlberg. Macht der Ausländer in dieser Befragung keine asyl- rechtlich relevante Gefährdung im Heimatland geltend, so wird er nach den geltenden ausländerrechtliche Bestimmung- gen behandelt. Ueber die Einvernahme des zurückgeschobe- nen Ausländers und deren Resultat werden die schweizeri- schen Behörden nicht unterrichtet, da dies weder im Abkom- men vorgesehen ist, noch datenschutzrechtliche Bestimmung- gen einen derartigen Informationsaustausch zulassen wür- den. 4. Die Ueberprüfung der Einhaltung der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge durch die Signatarstaaten ob- liegt dem Uno-Hochkommissariat der Vereinten Nationen. Von selten dieser internationalen Organisation wurde den schweizerischen Behörden nie berichtet, unser Nachbarland würde sich nicht an die aus dem Abkommen fliessenden Ver- pflichtungen halten. Schon allein aus diesem Grunde ergibt sich keine Notwendigkeit, an der Vertragstreue im Einzelfall und im generellen zu zweifeln. 5. Nach dem vom Helsinki-Komitee publizierten Bericht fordert das Büro des Vertreters des UNHCR «laut eigener Auskunft in Vorarlberg 'stichprobenartig' Niederschriften in Fällen an, in denen Hinweise von Verwandten oder Schweizer Flüchtlings- organisationen eingehen, dass zurückgestellte Asylbewerber in ihren Heimatländern Verfolgung befürchten müssten. Da die Behörden immer mit einem solchen Verlangen rechnen müssten, trägt dieser faktische Mechanismus nach Ansicht des UNHCR zu einem sorgfältigeren Verhalten der Vorarlber- ger Sicherheitsbehörden bei». Die Tatsache, so fährt die Stel- lungnahme des UNHCR fort, dass es Personen gegeben habe, die sich weigerten, die Erklärung zu unterschreiben, wo- nach sie keinerlei Gefährdungen im Heimatland ausgesetzt seien, werde auch vom UNHCR als Zeichen gewertet, dass wirklich Verfolgte bei dieser Vorgehensweise nicht unter die Räder kommen. 6. Im Falle von Rückweisungen an der Grenze wie auch von Rücküberstellungen in Anwendung der bilateralen Abkom- men über die Uebernahme von Personen an der Grenze wer- den die Behörden des Drittstaates nicht darüber orientiert, ob der Ausländer ein Asylgesuch an die schweizerischen Behör- den gerichtet hat. Dies ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass es keinerlei Rechtsgrundlage für einen derartigen Infor- mationsaustausch gibt. Andererseits obliegt es jedem einzel- nen Staat, selbst die Vereinbarkeit von Entfernungs- und Fern- haltmassnahmen mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu prüfen. Die Massnahmen des einen Staates können dabei keinen extraterritorialem Effekt bewirken. Eine Veränderung der Situation im Sinne der Fragestellung wird sich erst dann ergeben, wenn Rückweisungen den Regeln eines Abkom- mens über die Zuständigkeit zur materiellen Prüfung eines Asylgesuches folgen werden. Diese Ueberlegung ist ein Grund, weshalb die Schweiz seit Jahren aktiv auf den Ab- schluss des sogenannten «Erstasylabkommens» hinarbeitet. Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundes- rates befriedigt. #ST# 90.657 Interpellation Leutenegger Oberholzer Staatsschutzkrise in Baselland Sécurité

de l'Etat. Crise à Baie-Campagne Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 1990 Im Kanton Basel-Landschaft haben die Ereignisse um den Staatsschutz zu tragischen Ereignissen geführt. Der zuständige Beamte wählte den Freitod, fast 1300 Fichen sind verschwunden. In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten: 1. Anfangs Mai 1990 wurde das eingeleitete Strafuntersuchungsverfahren wegen Unterdrückung von Staatsschutzakten sistiert und die Einsetzung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters durch die Bundesanwaltschaft angekündigt. Wann wurde der ausserordentliche Untersuchungsrichter durch den Bund nun tatsächlich eingesetzt, um damit einen Beitrag zur Aufklärung der Baselbieter Staatsschutzaffäre zu leisten? 2. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass die von Liestal nach Bern transferierten Karteikarten zumindest als Kopie in Baselland der kantonalen Geschäftsprüfungskommission zur Verfügung stehen sollten? Wenn ja, ist der Bundesrat bereit, den Sonderbeauftragten anzuweisen, solche Kopien nach Liestal zu schicken? 3. Wie kann gewährleistet werden, dass in der Zwischenzeit die Umstände des Tatbestandes der Aktenunterdrückung nicht verwischt werden können? 4. Welche Massnahmen würden anfänglich durch den zuständigen untersuchenden Statthalter in dieser Sache ergriffen? Was geschieht mit allfällig aufgenommenen Untersuchungsergebnissen? 5. Ist es möglich, dass die im Kanton Basel-Landschaft verschwundenen Staatsschutzakten beim Bund wieder eruiert werden können? 6. Wie ist es zu erklären, dass Personen in den Kantonen wie z. B. in Baselland auf Anfrage bei Bund und Kanton unterschiedliche Angaben über den Tatbestand ihrer Registrierung erhalten, indem z. B. der Kanton bestätigt, dass eine Staatschutzakte bestehe, der Sonderbeauftragte dies aber verneint? Texte de l'interpellation du 22 juin 1990 Dans le canton de Baie-Campagne, les événements touchant à la sécurité de l'Etat ont conduit à une tragédie, puisque le fonctionnaire responsable s'est donné la mort et que quelque 1300 fiches ont disparu. Dans ce contexte, le Conseil fédéral est invité à répondre aux questions suivantes:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.